

Merkblatt Parteispenden und Mitgliedsbeiträge

Änderungen des Parteiengesetzes ab dem 1.7.2002

Die Parteien sind verpflichtet, Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten der Vorjahre unverzüglich der Bundestagsverwaltung anzuzeigen. Finanzielle und strafrechtliche Sanktionen können vermieden werden, wenn diese Anzeige vor bekannt werden in der Öffentlichkeit erfolgt.

Die Anzeige ist nach telefonischer Ankündigung per Fax an den Bundesgeschäftsführer oder Finanzbeauftragten zu richten, der für die Weiterleitung an die Bundestagsverwaltung verantwortlich ist.

Achtung!

Im Nachhinein „auftauchende“ Kassen- oder Bankbestände oder andere Vermögenswerte, welche bislang nicht im Rechnungswesen der Parteigliederung enthalten waren, fallen ebenso unter die Unrichtigkeiten und müssen daher aufgedeckt und gemeldet werden. Diese Regelung bedeutet eine Verschärfung des vorhergehenden Parteiengesetzes.

Barspenden dürfen bis 1.000 € pro Person/Jahr/Verband entgegen genommen werden.

Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich an den in der jeweiligen Organisation für Finanzangelegenheiten Zuständigen weiterzuleiten.

Bei unverzüglicher Rückgabe einer überhöhten Barspende gilt diese „...als nicht von der Partei erlangt“.

Die Annahme von Spenden ist zusätzlich ausgeschlossen:

- Spenden von öffentlichen-rechtlichen Körperschaften, Parlamentfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen (z.B. Rundfunk- und Fernsehanstalten, Sparkassen, Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen)
- Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 % übersteigt (z.B. Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Energieversorgungsunternehmen, Abfall- und Wirtschaftsbetriebe, Verkehrsbetriebe etc.). Empfohlen wird die schriftliche Bestätigung durch den Spender, dass eine solche Beteiligung nicht besteht.

Die Grenze für Spenden von Ausländern (Nicht - EU - Bürgern) aus dem Ausland beträgt 1000 €.

Die Obergrenze anonymer Spenden beträgt 500 €.

Verboten sind wie bisher die „Erwartungsspenden“ und zusätzlich die „Dankeschönspenden“ (...**erkennbar** in Erwartung oder als **Gegenleistung** eines **bestimmten** wirtschaftlichen oder politischen Vorteils...).

Spenden, für deren Einwerbung an einen Dritten mehr als 25% des Spendenwertes bezahlt werden, sind illegal.

Die ‚**Mandatsträgerbeiträge** und ähnliche regelmäßige Beiträge‘ sind **gesondert** zu erfassen in der BSV zu melden.

Spenden und Beiträge von Mandatsträgern sind zusammenzufassen und bei einer Höhe von mehr als 10.000 € unter Angabe des Namens und der Anschrift im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (dies gilt für das ganze Jahr 2002).

Spenden, die im **Einzelfall** 50.000 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Bundestages **unverzüglich** anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle (Bundesgeschäftsführer, Finanzbeauftragter).

Das neue Parteiengesetz stellt bei **Vorsatz** und Verschleierungs- und Umgehungs**absicht** Folgendes unter Strafe:

- Bewirken unrichtiger Angaben über Einnahmen und Vermögen im Rechenschaftsbericht
- Zerlegung von Spenden durch den Empfänger
- Nicht-Weiterleitung einer Spende an den für Finanzangelegenheiten Zuständigen

Strafmaß bis zu 3 Jahren, Vermeidung durch rechtzeitige Selbstanzeige (analog § 23b)

Annahme von Zuwendungen an die Parteien:

Die Parteien sind berechtigt, über die Mitgliedsbeiträge hinausgehende Zahlungen insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen, und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art anzunehmen. Es werden jedoch nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG nur Spenden von natürlichen Personen durch staatliche Mittel bezuschusst. Spenden von Personengesellschaften werden als Spenden von natürlichen Personen behandelt, wenn die Gesamtspende anteilig den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet werden kann. Kann die Spende den Gesellschaftern nicht einzeln zugeordnet werden, ist diese als Spende einer juristischen Person auszuweisen.

Die unerfreuliche Folge ist der Wegfall der Förderung aus staatlichen Mitteln. Beispiele zur Abgrenzung von juristischen und natürlichen Personen sind in der *Anlage 5* aufgeführt.

Mitgliedsbeiträge müssen nicht quittiert werden, es genügen Einzahlungs- oder Lastschriftbelege (vgl. *Anlage 6*).

Spenden im Sinne des Steuerrechts:

Spenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen. Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft.

Die Ausgaben können Geld- und Sachzuwendungen sein.

Die Spenden müssen für die ideellen Aufgaben der Körperschaft (bei gemeinnützigen Vereinen auch für einen Zweckbetrieb) bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt. Einnahmen, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Sachspenden: (siehe auch *Anlage 1*)

Nach § 10b Abs. 3 EStG gilt als Ausgabe auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Es kann sich um bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter, Gegenstände des Betriebs- und Privatvermögens handeln.

Aus der Spendenbestätigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache ersichtlich sein.

Spenden aus dem Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert bzw. dem Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist (Marktwert) zu bewerten. Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger in seine Buchführung aufzunehmen.

Achten Sie bei der Ausstellung der Spendenbescheinigung darauf, dass kein runder Betrag angegeben wird. Hieraus zieht die Finanzverwaltung den Schluss, dass eine pauschale Bewertung des "Spendengegenstands" erfolgt ist.

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bei Wirtschaftsgütern, die unmittelbar vor ihrer Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden sind, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgabe (=Wert der Spende) höchstens mit dem bei der Entnahme angesetzten Wert (= Teilwert) zu bewerten. Der Ansatz mit dem Buchwert ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG nicht möglich.

Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung "nach Angaben des Spenders" einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben (§ 6 Abs. 3 FBO).

Dienstleistungs- und Aufwandsspenden: (siehe auch *Anlage 2*)

Nach § 10 b Abs. 3 Satz 1 EStG gilt als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Nutzungen sind z.B.: - die Überlassung von Kfz und Geräten
- Zurverfügungstellung von Räumen
- unverzinsliche Darlehen

Leistungen sind z.B.: - unentgeltliche Arbeitsleistung
(unentgeltlicher Auftritt eines Sängers, unentgeltliche Beratung eines Rechtsanwaltes)
- ehrenamtliche parteiinterne Dienstleistungen
(Fahrt-, Telefon-, Verbrauchsmaterialkosten)

Somit kann für Nutzungen oder Leistungen eine Spendenbescheinigung nicht erteilt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch verzichtet.

Die Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung ernsthaft eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatz darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, d.h. die Körperschaft muss in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz ungeachtet des späteren Verzichts erbringen zu können. Der Verzicht auf Erstattung hat zeitnah nach der Durchführung der entsprechenden Tätigkeit zu erfolgen, also z.B. in unmittelbarem Anschluss an eine Arbeitsleistung.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Kostenersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird. Bei dem Verzicht auf die Aufwandserstattung handelt es sich nicht mehr um die Spende eines Aufwands, sondern um eine abgekürzte Geldspende. In der Spendenbescheinigung muss deshalb nicht angegeben werden, welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zugrunde liegt. Es sind jedoch zur Anerkennung der Aufwandsspenden geeignete Aufzeichnungen und Nachweise über Art und Umfang der jeweils geleisteten Tätigkeiten und der dabei entstandenen Ausgaben anzufordern und zu überprüfen. (bei unentgeltlichen Arbeitsleistungen von umsatzsteuerpflichtigen Personen (z.B. Rechtsanwalt gilt die erstellte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis als Nachweis der Zuwendung). Der Spendenempfänger hat entsprechende Unterlagen aufzubewahren. Können ausreichende Aufzeichnungen und Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Spendenabzug zu versagen.

Für Bagatellspenden aus sog. "Tellersammlungen" darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Diese nicht zweifelsfrei zuzuordnenden Spendenbeträge sind im Rechenschaftsbericht unter Spenden zu verbuchen und in einer Anlage gesondert auszuweisen. Gleiches gilt für anonyme Spenden bis 500 (siehe auch *Anlage 4*).

Nach § 25 Abs. 1 PartG dürfen Parteien folgende Spenden nicht annehmen:

- Barspenden von mehr als 1.000
- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fraktionen und Gruppen incl. von kommunalen Vertretungen
- Spenden von gemeinnützigen Einrichtungen wie Stiftungen/Vereinen und Kirchen
- Spenden von Nicht-EU-Ausländern von mehr als 1.000 (mit diversen Ausnahmen)
- Spenden von Berufsverbänden, die diesen wiederum mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten
- Spenden mit unbekannter Herkunft im Einzelbetrag von mehr als 500
- Spenden von Unternehmen im Eigentum der öffentlicher Hand mit einer direkten Beteiligung von mehr als 25 %
- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden

Hinweis: Die Partei muss diese unzulässig erhaltenen Spenden unverzüglich an das Präsidium des deutschen Bundestages weiterleiten. Geschieht dies nicht, besteht weiterhin die Pflicht zur Weiterleitung. Zusätzlich verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten Betrages. Somit ergibt sich eine Bestrafung in dreifacher Höhe der rechtswidrig erhaltenen Spende.

*Hat die Partei Spenden und Mandatsträgerbeiträge mit einem Gesamtwert von über 10.000 je Spender, nicht vollständig im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages.
Spenden, die im Einzelfall 50.000 übersteigen, sind den Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich zu melden*

Behandlung von Sachspenden

Ermittlung des Wertes der Spenden aus dem Privatvermögen:

- a) Unterlagen zu Wertermittlung waren vorhanden
- a) keine Angaben zur Wertermittlung
Ermittlung des gemeinen Wertes (Marktwertes / Einzelveräußerungspreis)
 - durch Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache
 - über den historischen Kaufpreis aus der ursprünglichen Rechnung unter Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung (ggf. Rücksprache mit Steuerbüro)

➤ zwingende Aufbewahrung der Unterlagen im Rahmen der Buchführung

Ermittlung des Wertes der Spenden aus dem Betriebsvermögen:

- a) Auskünfte zur Wertermittlung sind beim Spender zu erfragen
 - Anfertigen einer Gesprächsnotiz mit genauen Angaben über:
 - Datum, Uhrzeit
 - Firma
 - Person, die die Auskunft erteilt hat
 - Person, die die Auskunft aufgenommen hat (Unterschrift)
- a) keine Auskunft über Wert der Sache vom Spendengeber erhalten
 - eigene Ermittlung des Teilwertes ist notwendig
 - grobe eigene Schätzung
 - Schätzung durch Personen mit Fachkenntnissen über die jeweilige Sachspende
 - Bestellung eines Gutachtens über den Wert der Sachspende
 - zwingend zu empfehlen, bei hochwertigen Sachspenden
 - Ablehnung/Rückgabe der Spende wird empfohlen, wenn der Wert der gespendeten "Sache" geringer/annähernd so hoch ist, wie die Kosten des Gutachtens um den genauen Wert der Spende zu ermitteln
 - Dokumentation der Schätzung

Der Verzicht auf die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist nicht möglich.

Behandlung von Dienstleistungs- und Aufwandsspenden

- Die steuerliche Anerkennung der Zuwendungen in Form von Nutzungen und Leistungen unterliegt **sehr engen Voraussetzungen** (siehe unten). Im Rechenschaftsbericht sind diese Zuwendungen als Einnahme und als Ausgabe zu berücksichtigen.
- *Nutzungen* sind unter Anderem:
 - die Überlassung von Kfz und Geräten (z.B. Kto.# 7220 an Kto. # 8200)
 - die Zuverfügungstellung von Räumen (z.B. Kto.# 7220 an Kto. # 8300)
 - unverzinsliche Darlehen (z.B. Kto.# 7260 an Kto. # 8200)

Leistungen sind u.A.:

- unentgeltliche Arbeitsleistungen
(Unentgeltlicher Auftritt eines Sängers, unentgeltliche Beratung eines Rechtsanwaltes)
 - ehrenamtliche parteiinterne Dienstleistungen
(Fahrt-, Telefon-, Verbrauchsmaterialkosten)
- **Die Erstellung von Spendenbescheinigungen ist für Nutzungen und Leistungen nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind** (vgl. auch § 6 Abs. 5 FBO):
 - Aufwendungsersatzanspruch ist durch **Vertrag oder Satzung** eingeräumt (d.h. eine ernsthafte und rechtswirksame Einräumung des Aufwendungsersatzanspruchs muss vorliegen)
 - Vorliegen der schriftlichen Vereinbarung oder der Satzungsbestimmung **vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit** (eine rückwirkende Maßnahme [Vereinbarung etc.] reicht nicht aus!)
 - **freiwilliger Verzicht des Förderers auf die Erstattung der Aufwendungen**, d.h. die Einräumung des Anspruchs darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen (Dem Begünstigten muss es also frei stehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Körperschaft als Spende zur Verfügung stellt)
 - die Partei muss - ungeachtet des späteren Verzichts - aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten
 - Vorliegen **geeigneter Aufzeichnungen** und Nachweise über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und der dabei entstandenen Ausgaben (bei unentgeltlichen Arbeitsleistungen von umsatzsteuerpflichtigen Personen (z.B. vom Rechtsanwalt erstellte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis als Nachweis der Zuwendung).

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen an politische Parteien sowie Hinweise zu Veröffentlichungspflichten und Änderung des EStG:

(gültig ab 01.07.2002 - Änderung des Parteiengesetzes)

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen (Spenden, Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

1. Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Insgesamt können 3.300,- Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.600,- Euro jährlich steuerlich geltend gemacht werden.
 - a. Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.650,- Euro/3.300,- Euro nach § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt, indem 50 % des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden.
 - b. Weitere 1.650,- Euro/3.300,- Euro werden nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.
2. Zuwendungen von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Bei Zuwendungen von Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) können diese Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft unmittelbar geltend gemacht werden; diese Zuwendungen werden jedoch anteilig im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Personengesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. Die steuerliche Auswirkung der Zuwendung findet somit bei der persönlichen Einkommensteuererklärung der Gesellschafter in dem wie unter Textziffer 1 erläuterten Umfang ihre Berücksichtigung.
3. Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 10 % ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50 % Körperschaftsteuer zu zahlen.
4. Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die CDU Deutschlands oder eine oder mehrere Vereinigungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,- Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/Mandatsträgers sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen. Der Bundesschatzmeister der CDU bittet in diesem Fall um Unterrichtung am Ende eines Jahres.
(Der Bundesschatzmeister der CDU, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin)
5. Politische Parteien sind verpflichtet, Spenden, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

Art der Zuwendung	Aufzubewahrende Unterlagen	Spendenbescheinigung	Beispiele und Hinweise
Mitgliedsbeiträge *)	Kassenbeleg/ Bankbeleg	Beitragsquittung/ Muster A	Zahlungsnachweis genügt, R 112 Abs. 1 EStR (Lastschriftbeleg oder Kontoauszug) vgl. <i>Anlage 6</i>
Geldspenden	Kassenbeleg / Bankbeleg	Muster A	Hinweis auf ZMD-Programm → UBG-Info Geldspenden sind über Bankkonten abzuwickeln. Bis max. 1.000 sind Barspenden zulässig Ab 500 sind Spendenbescheinigungen auch gegen den Willen des Spenders auszustellen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 FBO)
Aufwendungsersatz (<i>Aufwandsspenden nur bei Mitgliedern möglich</i>)	→ Anforderung und Prüfung geeigneter Aufzeichnungen und Nachweise über Art u. Umfang der geleisteten Tätigkeiten und der dabei entstandenen Ausgaben → gesonderte vertragliche Vereinbarungen über den Aufwendungsersatz oder Satzungsbestimmung	Muster A	- Fahrtkostenersatz - Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Dienst- leistungen (Fahrt-, Telefon-, Verbrauchsmaterialien)
(Dienst-)Leistungs- spende (<i>Mitglieder oder Nichtmitglieder</i>)	→ Rechnung des Erbringers der Leistung	Muster A	- Rechnung des Rechtsanwaltes (auch Parteimitglieds) vorheriger Vertrag erforderlich! - auf die Partei ausgestellte Rechnung für Parteien- werbung, die vom Leistungszuwender bezahlt wurde - auch bei juristischen Personen möglich
Tellersammlungen u. anonyme Spenden bis 500	→ Notiz über Höhe, Datum und Ort der Sammlung → Einzahlungsbeleg	entfällt	- die Aufstellung eines Behälters am Eingang eines Raumes während einer Veranstaltung - <u>gesonderter Ausweis</u> im Rechenschaftsbericht ! - keine öffentliche Bezuschussung !
Sachspenden aus a) Privatvermögen	→ geeignete Belege, die zur Wertermittlung gedient haben (Rechnungen, Gutachten usw.)	Muster B	bewegliche / unbewegliche Wirtschaftsgüter aller Art - Computer, Bürogeräte, Software - Nachlässe
b) Betriebsvermögen	→ Belege über die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung	Muster B	- Grundstücke usw.

*) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG sind nur solche Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüber hinausgehende Zahlungen insbesondere auch Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, sind als Spenden zu verzeichnen (§ 27 Abs. 1 PartG).

Abgrenzung der von natürlichen und juristischen Personen erhaltenen Spenden

(vgl. auch § 25 PartG, §§ 3-6 FBO)

1. Spenden von natürlichen Personen

Hierzu zählen:

- a) Einzelspender: z.B. Rosanna Müller oder Kevin Maier
- b) Gemeinschaftliche Spender, z.B.
 - Eheleute Boris und Ludmilla Huber
 - Paul und Else Schmidt GbR (oder GdB=R= Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) *)
 - ARGE Richter und Weber Hochbau (Arbeitsgemeinschaft=GbR)*)
 - Rich.Otto Meyer oHG (=offene Handelsgesellschaft)*)
 - Beisstein KG oder Beisstein GmbH & Co. KG (= Kommanditgesellschaft)*)
 - Widmann und Partner (=Partnerschaftsgesellschaft) *)

2. Spenden von juristischen Personen

Hierzu zählen im Wesentlichen:

- a) Kapitalgesellschaften und eingetragene Vereine, zB. firmierend unter
 - Borgward Automobil AG (=Aktiengesellschaft)
 - Kugelmüller KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)
 - Wilde & Bausch GmbH (=Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
 - Tierfreunde Bierstein e.V. (=eingetragener Verein)
 - Volksbank Andex eG (=eingetragene Genossenschaft)

- b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe, Stiftungen

*Hinweis: Die Annahme von Spenden solcher Einrichtungen ist nach § 25 des Parteiengesetzes überwiegend **unzulässig** und eher unwahrscheinlich.*

Beispiele (musterhaft):

- Viertes Deutsches Fernsehen
- Rechtsanwaltskammer Kleinkarlstadt
- Gemeinde Niedersteissbach
- Industrie- und Handelskammer Gross-Lüttgenthal
- Energieversorgung Ober-Walddorf
- Ernst Thälmann Stiftung

- c) Sonderformen (im Zweifel unter juristischen Personen zu erfassen) z.B.
 - Bergrechtliche Gewerkschaften
 - Reedereien
 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG)

)Bei **Personengesellschaften (GbR, oHG, KG bzw. GmbH & Co. KG, PartG) kann ein Ausweis als Spende von natürlichen Personen nur unter folgenden **Voraussetzungen** erfolgen:*

- Die Gesellschafter werden mit Name und Anschrift bekannt gegeben und
- der Gewinnverteilungsschlüssel wird bekannt gegeben

(danach bestimmt sich die Aufteilung der Spende auf die einzelnen Gesellschafter); alternativ kann der Betrag aus der Steuererklärung (Anlage EST 1,2,3 B, Spalte 24, Buchstabe d) "Spenden und Beiträge an politische Parteien") entnommen werden.

*Im Zweifel sind diese Spenden in der **BSV-Meldung** und im **Rechenschaftsbericht** unter Spenden von juristischen Personen zu erfassen!*

Einkommensteuer-Richtlinien

R 112. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

(1)¹Beiträge und Spenden an politische Parteien sind nur dann abziehbar, wenn die Partei bei Zufluss der Zuwendung politische Partei im Sinne des § 2 PartG anzusehen ist.

²Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt durch eine besondere Zuwendungsbescheinigung der politischen Partei nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für den Abzug der Spende erfüllt sind.

³Die Spendenbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein und eine Erklärung darüber enthalten, dass die Partei den ihr zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

⁴Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) oder Beitragsquittungen.

⁵R 111 Abs. 5 und 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie sich nicht nach § 34g EStG auswirken.

²Ein Wahlrecht zwischen dem Abzug der Zuwendungen von der Steuer nach § 34g EStG und dem Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 2 EStG besteht nicht.

Einkommensteuergesetz

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20.450 €, abziehbar [1]. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 20.450 € zur Förderung wissenschaftlicher, *mildtätiger* [2] oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d gilt entsprechend.

(1a) [5] Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts

geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 307.000 , neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 1 geleistet gelten

Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach **§ 34g** gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. **Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.**

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist um 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.**

[1] Eingefügt durch das Stiftungsförderungsgesetz vom 14.7.2000; anzuwenden auf Zuwendungen, die nach dem 31.12.1999 geleistet werden.

[2] Eingefügt ab VZ 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996.

[3] Geändert ab VZ 1999 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.3.1999.

[4] Geändert durch das Jahressteuergesetz 1996.

[5] Eingefügt durch das Stiftungsförderungsgesetz vom 14.7.2000; anzuwenden auf Zuwendungen, die nach dem 31.12.1999 geleistet werden.

[6] Geändert durch das Jahressteuergesetz 1996.

[7] Geändert durch das Jahressteuergesetz 1996.